

Merkblatt zur Behandlung von Testamenten und zur Erlangung eines Erbscheins

1. Für jede Person, die ein Testament des Erblassers im Besitz hat, besteht die Pflicht, dieses umgehend bei dem zuständigen Amtsgericht - Nachlassgericht - abzuliefern. Im Anschluss muss das Testament durch das Gericht eröffnet werden.
Erst nach der Eröffnung kann der Erbscheinsantrag aufgenommen werden.
Letzteres gilt gleichermaßen für amtlich verwahrte Testamente/Erbverträge.
Die Vorlage von eröffneten Testamenten (insbesondere notarielle Testamente) und dem Eröffnungsprotokoll genügt in der Regel, sodass kein Erbschein notwendig ist. Bitte prüfen Sie dieses zunächst.

2. Zur Erlangung eines Erbscheins ist die **Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung** vor einem Amtsgericht oder einem Notar Ihrer Wahl erforderlich - jeweils **nach vorheriger Terminabsprache**.
Ist es notwendig, zur Klärung der Erbenfrage vorhandene **Testamente auszulegen/zu deuten**, **muss** zur Aufnahme des Erbscheinsantrags ein **Notar** aufgesucht werden. Das **Amtsgericht** ist in diesem Fall **nicht dazu befugt**, da es später über den Erbscheinsantrag entscheiden muss.

3. Zur Beantragung eines Erbscheins sind grundsätzlich **nur die Erben berechtigt**.
Vollmachtgebung bzw. Vertretung ist hier aufgrund der eidesstattlichen Versicherung ausgeschlossen - es sei denn, es handelt sich um eine gerichtlich angeordnete Betreuung.

4. **Bei testamentarischer Erbfolge** sind - abgesehen von der Sterbeurkunde des Erblassers - Urkunden nur auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.

5. **Bei gesetzlicher Erbfolge** (kein Testament vorhanden) müssen folgende Urkunden vorgelegt werden:

Generell: Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss

a) Bei verheiratetem Erblasser mit Kindern:

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden aller Kinder
- Sterbeurkunden bereits vorverstorbenen Kinder, die Erbe gewesen wären inkl. evtl. Geburtsurkunden der hinterbliebenen Kinder

b) Bei verheiratetem Erblasser ohne Kinder:

- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunden bereits vorverstorbenen Personen (Eltern, Geschwister usw.), die Erbe gewesen wären inkl. evtl. Geburtsurkunden der hinterbliebenen Kinder
- Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder (falls vorhanden) des Erblassers vorverstorben, ist auch der Tod der Großeltern des Erblassers durch Sterbeurkunden nachzuweisen.

c) Bei ledigem Erblasser:

- falls Kinder vorhanden sind, deren Geburtsurkunden
- Sterbeurkunden bereits vorverstorbenen Personen (Eltern, Geschwister usw.), die Erbe gewesen wären inkl. evtl. Geburtsurkunden der hinterbliebenen Kinder

4. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen. Sind die erforderlichen Urkunden nicht zu beschaffen, so sind unbeteiligte (= nicht erbberechtigte) Zeugen zu benennen, die über die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers aus eigenem Wissen Auskunft geben können und dies auch eidesstattlich versichern können.

5. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.

Das Amtsgericht ist nicht zur Rechtsberatung befugt.

Hinweis:

Dieses Merkblatt enthält nur allgemeine Hinweise zur Handhabung und ist nicht abschließend.